

Entgeltliste I / 2012

gemäß § 10 der Entgelt- und Nutzungsordnung
der Zentralen Abfallwirtschaft Kaiserslautern gemeinsame kommunale Anstalt
der Stadt und des Landkreises Kaiserslautern (ZAK)

**Teil A**

Sorten Bezeichnung	Mengen- einheit	I öffentlich-rechtlich ZAK Hoheitsbereich - Ust. befreit - in €/Mengeneinheit	II ZAK Betrieb gewerblicher Art - Ust. pflichtig - in €/Mengeneinheit
Mineralische Abfälle (z.B. Bauschutt, Erdaushub o. ä., frei von nichtmineral. Bestandteilen, Kantenlänge max. 90 cm) vorbehaltlich der Abgabe einer schriftlichen Erklärung nach § 8 Absatz 1 und 7 DepV bzw. einer Unbedenklichkeitserklärung Regelung gilt nur für Kleinmengen!	Tonnen (Mg)	16,69	16,69 netto E
Altreifen bis 20 Zoll (ohne Felgen)	Stück	3,00	3,00 netto E
Altreifen bis 20 Zoll (mit Felgen)	Stück	8,00	8,00 netto E
Mineralfasern und Dämmmaterialien	Kilogramm	0,50	0,50 netto E
Bleiakkumulatoren	Kilogramm	0,00	0,00
Sonstige Akkumulatoren und Batterien	Kilogramm	0,00	1,00 netto E
Ölverschmierte Betriebsmittel (ÖVB)	Kilogramm	1,00	1,00 netto E
PU - Schaumdosen	Kilogramm	0,00	1,00 netto E
Spraydosen	Kilogramm	1,50	1,50 netto E
Dispersionsfarben	Kilogramm	1,00	1,00 netto E
Altfarben, Kleber, Härter- und Harzrückstände	Kilogramm	1,00	1,00 netto E

Entgeltliste I / 2012

gemäß § 10 der Entgelt- und Nutzungsordnung
der Zentralen Abfallwirtschaft Kaiserslautern gemeinsame kommunale Anstalt
der Stadt und des Landkreises Kaiserslautern (ZAK)

**Teil A**

Sorten Bezeichnung	Mengen- einheit	I öffentlich-rechtlich ZAK Hoheitsbereich - Ust. befreit - in €/Mengeinheit	II ZAK Betrieb gewerblicher Art - Ust. pflichtig - in €/Mengeinheit
Säuren und Laugen fest und flüssig	Kilogramm	2,00	2,00 netto E
Laborchemikalienreste anorganisch und organisch, Fotochemikalien	Kilogramm	4,00	4,00 netto E
Lösemittel	Kilogramm	1,00	1,00 netto E
Tenside	Kilogramm	1,00	1,00 netto E
Pestizide fest und flüssig	Kilogramm	2,00	2,00 netto E
Quecksilberhaltige Rückstände	Kilogramm	10,00	10,00 netto E
Altöl	Kilogramm	0,50	0,50 netto E
Altmedikamente	Kilogramm	0,00	2,00 netto E
Feuerlöscher	Stück	9,00	9,00 netto E
Wiegeentgelt für Fremdverwiegung	Wiege- vorgang	10,00	10,00 netto E
Wiegeentgelt für Fremdverwiegung (außerhalb der regulären Öffnungszeiten)	Wiege- vorgang	40,00	40,00 netto E

Entgeltliste I / 2012

gemäß § 10 der Entgelt- und Nutzungsordnung
der Zentralen Abfallwirtschaft Kaiserslautern gemeinsame kommunale Anstalt
der Stadt und des Landkreises Kaiserslautern (ZAK)

**Teil B**

Sorten Bezeichnung	Mengen- einheit	I öffentlich-rechtlich ZAK Hoheitsbereich - Ust. befreit - in €/Mengeinheit	II ZAK Betrieb gewerblicher Art - Ust. pflichtig - in €/Mengeinheit
Transportpreis für Kompost	bis 5 km	20,00	
Transportpreis für Kompost	bis 15 km	30,00	
Transportpreis für Kompost	bis 25 km	40,00	
Transportpreis für Kompost	bis 50 km	50,00	
gütesicherter Grünkompost, lose Körnung 10 mm	Tonnen (Mg)	20,00	
gütesicherter Grünkompost, lose Körnung 20 mm	Tonnen (Mg)	10,00 bei Abnahme < 50 Tonnen	
gütesicherter Grünkompost, lose Körnung 20 mm	Tonnen (Mg)	7,50 bei Abnahme 51 - 100 Tonnen	
gütesicherter Grünkompost, lose Körnung 20 mm	Tonnen (Mg)	5,00 bei Abnahme 101 - 500 Tonnen	
Grünkompost, lose Körnung 40 mm	Tonnen (Mg)	1,50 bei Abnahme < 50 Tonnen	
Grünkompost, lose Körnung 40 mm	Tonnen (Mg)	0,50 bei Abnahme 51 - 100 Tonnen	
Mutterbodenkompostgemisch lose Körnung 20 mm	Tonnen (Mg)	20,00	
Blumenerde, Sackware (45 L/Sack) Körnung 12 mm	Stück		4,20 netto (5,00 brutto) E

Entgeltliste I / 2012

gemäß § 10 der Entgelt- und Nutzungsordnung
der Zentralen Abfallwirtschaft Kaiserslautern gemeinsame kommunale Anstalt
der Stadt und des Landkreises Kaiserslautern (ZAK)

**Teil B**

Sorten Bezeichnung	Mengen- einheit	I öffentlich-rechtlich ZAK Hoheitsbereich - Ust. befreit - in €/Mengeinheit	II ZAK Betrieb gewerblicher Art - Ust. pflichtig - in €/Mengeinheit
Blumenerde, Sackware (45 L/Sack) Körnung 12 mm	Palette		210,08 netto (250,00 brutto) 54 Einzelsäcke / Palette E
gütesicherter Biokompost, lose Körnung 15 mm	Tonnen (Mg)	2,00 bei Abnahme < 50 Tonnen	
gütesicherter Biokompost, lose Körnung 15 mm	Tonnen (Mg)	1,50 bei Abnahme 51 - 100 Tonnen	
gütesicherter Biokompost, lose Körnung 15 mm	Tonnen (Mg)	1,00 bei Abnahme 101 - 500 Tonnen	
ZAK-Gartensack selbst gefüllt mit Kompost nach Wahl (Größe ca. 50x50x50 cm, max. Traglast 50 kg)	Stück		6,30 netto (7,50 brutto) E
20er Karte Füllung ZAK-Gartensack mit 50 l Biokompost, lose Körnung 15 mm	Stück	1,50	
20er Karte Füllung ZAK-Gartensack mit 50 l gütesichertem Grünkompost, lose Körnung 20 mm	Stück	9,00	
20er Karte Füllung ZAK-Gartensack mit 50 l gütesichertem Grünkompost, lose Körnung 10 mm	Stück	18,00	
20er Karte Füllung ZAK-Gartensack mit 50 l Muttererdekompostgemisch, lose Körnung 20 mm	Stück	18,00	
Rindenmulch, Sackware (70 Liter/Sack) Körnung 10-40 mm	Stück		4,67 netto (5,00 brutto)* E
Rindenmulch, Verkauf ab 0,5 m ³ lose Körnung 0-40 mm	m ³		32,71 netto (35,00 brutto)* E
ZAK-Gartensack selbst gefüllt mit 125 Liter Rindenmulch Körnung 0-40 mm (Größe ca. 50x50x50 cm, max. Traglast 50 kg)	Stück		14,02 netto (15,00 brutto)* E

E = BgA Entsorgung

G = Gebühr gem. Gebührensatzung

* 7 % Umsatzsteuer

Entgeltliste I / 2012

gemäß § 10 der Entgelt- und Nutzungsordnung
der Zentralen Abfallwirtschaft Kaiserslautern gemeinsame kommunale Anstalt
der Stadt und des Landkreises Kaiserslautern (ZAK)

**Teil B**

Sorten Bezeichnung	Mengen- einheit	I öffentlich-rechtlich ZAK Hoheitsbereich - Ust. befreit - in €/Mengeinheit	II ZAK Betrieb gewerblicher Art - Ust. pflichtig - in €/Mengeinheit
1 Füllung ZAK-Gartensack selbst gefüllt mit 125 Liter Rindenmulch Körnung 0-40 mm (Größe ca. 50x50x50 cm, max. Traglast 50 kg)	Stück	 	7,48 netto (8,00 brutto)* E
5er Karte Füllung ZAK-Gartensack selbst gefüllt mit 125 Liter Rindenmulch Körnung 0-40 mm (Größe ca. 50x50x50 cm, max. Traglast 50 kg)	Stück	 	37,38 netto (40,00 brutto)* E
Holzbrikett 10 kg / Paket	Stück	 	2,79 netto (2,99 brutto)* E
Holzbrikett 10 kg / Paket	Palette	 	266,36 netto (285,00 brutto)* 96 Einzelpakete / Palette E
Arbeitshandschuhe	Paar	 	3,36 netto (4,00 brutto) E
ZAK-Warnweste	Stück	 	2,10 netto (2,50 brutto) E

Entgeltliste I / 2012

gemäß § 10 der Entgelt- und Nutzungsordnung
der Zentralen Abfallwirtschaft Kaiserslautern gemeinsame kommunale Anstalt
der Stadt und des Landkreises Kaiserslautern (ZAK)

**Teil C**

Mineralische Abfälle zur Deponiesanierung - Abfallbezeichnung nach AVV <small>Annahme vorbehaltlich vorheriger Anmeldung und erteilter Freigabe</small>	Mengen- einheit	Abfallschlüssel	I öffentlich-rechtlich ZAK Hoheitsbereich - Ust. befreit - in €/Mengeinheit
Erstellung Annahmeerklärung zur Entsorgung mineral. Abfälle, die nicht zu einer Entsorgungsmaßnahme führt	Vorgang		100,00
Bearbeitung eines Antrags auf Erteilung einer EZL zur Entsorgung mineral. Abfälle, der nicht zu einer Entsorgungsmaßnahme führt	Vorgang		150,00
Bearbeitung eines Zuweisungsantrags zur Entsorgung gefährlicher mineral. Abfälle, der nicht zu einer Entsorgungsmaßnahme führt	Vorgang		150,00
Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	Tonnen (Mg)	01 04 08	12,00
Abfälle von Sand und Ton	Tonnen (Mg)	01 04 09	12,00
staubende und pulverige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	Tonnen (Mg)	01 04 10	16,00
Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	Tonnen (Mg)	01 04 13	19,00
Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen	Tonnen (Mg)	01 05 04	14,00
Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub der unter 10 01 04 fällt	Tonnen (Mg)	10 01 01	19,00
Filterstäube aus Kohlenfeuerung	Tonnen (Mg)	10 01 02	19,00
Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz	Tonnen (Mg)	10 01 03	19,00
Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen	Tonnen (Mg)	10 01 15	19,00

E = BgA Entsorgung
G = Gebühr gem. Gebührensatzung
*** 7 % Umsatzsteuer**

Entgeltliste I / 2012

gemäß § 10 der Entgelt- und Nutzungsordnung
der Zentralen Abfallwirtschaft Kaiserslautern gemeinsame kommunale Anstalt
der Stadt und des Landkreises Kaiserslautern (ZAK)

**Teil C**

Mineralische Abfälle zur Deponiesanierung - Abfallbezeichnung nach AVV <small>Annahme vorbehaltlich vorheriger Anmeldung und erteilter Freigabe</small>	Mengen- einheit	Abfallschlüssel	I öffentlich-rechtlich ZAK Hoheitsbereich - Ust. befreit - in €/Mengeneinheit
Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen	Tonnen (Mg)	10 01 17	19,00
Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	Tonnen (Mg)	10 01 24	18,00
Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke	Tonnen (Mg)	10 01 25	13,00
Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke	Tonnen (Mg)	10 02 01	13,00
unbearbeitete Schlacke	Tonnen (Mg)	10 02 02	13,00
Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen	Tonnen (Mg)	10 02 08	13,00
Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen	Tonnen (Mg)	10 02 12	13,00
Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen	Tonnen (Mg)	10 02 14	13,00
andere Schlämme und Filterkuchen	Tonnen (Mg)	10 02 15	13,00
feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen	Tonnen (Mg)	10 03 24	13,00
Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen	Tonnen (Mg)	10 03 26	13,00
Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen	Tonnen (Mg)	10 03 28	13,00

Entgeltliste I / 2012

gemäß § 10 der Entgelt- und Nutzungsordnung
der Zentralen Abfallwirtschaft Kaiserslautern gemeinsame kommunale Anstalt
der Stadt und des Landkreises Kaiserslautern (ZAK)

**Teil C**

Mineralische Abfälle zur Deponiesanierung - Abfallbezeichnung nach AVV <small>Annahme vorbehaltlich vorheriger Anmeldung und erteilter Freigabe</small>	Mengen- einheit	Abfallschlüssel	I öffentlich-rechtlich ZAK Hoheitsbereich - Ust. befreit - in €/Mengeinheit
Ofenschlacke	Tonnen (Mg)	10 09 03	14,00
Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen	Tonnen (Mg)	10 09 06	14,00
Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	Tonnen (Mg)	10 09 08	14,00
Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt	Tonnen (Mg)	10 09 10	14,00
Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen	Tonnen (Mg)	10 10 06	14,00
Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen die unter 10 10 07 fallen	Tonnen (Mg)	10 10 08	14,00
Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt	Tonnen (Mg)	10 10 10	15,00
Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen	Tonnen (Mg)	10 10 12	15,00
Glasfaserabfall	Tonnen (Mg)	10 11 03	15,00
Teilchen und Staub	Tonnen (Mg)	10 11 05	15,00
Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt	Tonnen (Mg)	10 11 10	15,00
Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt	Tonnen (Mg)	10 11 12	15,00

Entgeltliste I / 2012

gemäß § 10 der Entgelt- und Nutzungsordnung
der Zentralen Abfallwirtschaft Kaiserslautern gemeinsame kommunale Anstalt
der Stadt und des Landkreises Kaiserslautern (ZAK)

**Teil C**

Mineralische Abfälle zur Deponiesanierung - Abfallbezeichnung nach AVV <small>Annahme vorbehaltlich vorheriger Anmeldung und erteilter Freigabe</small>	Mengen- einheit	Abfallschlüssel	I öffentlich-rechtlich ZAK Hoheitsbereich - Ust. befreit - in €/Mengeneinheit
festen Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen	Tonnen (Mg)	10 11 16	15,00
Rohmischungen vor dem Brennen	Tonnen (Mg)	10 12 01	15,00
Teilchen und Staub	Tonnen (Mg)	10 12 03	15,00
verworfenen Formen	Tonnen (Mg)	10 12 06	15,00
Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	Tonnen (Mg)	10 12 08	15,00
festen Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen	Tonnen (Mg)	10 12 10	15,00
festen Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen	Tonnen (Mg)	10 13 13	18,00
Betonabfälle aus Betonschlämme	Tonnen (Mg)	10 13 14	18,00
Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03* fallen	Tonnen (Mg)	16 11 04	18,00
Beton	Tonnen (Mg)	17 01 01	12,00
Ziegel	Tonnen (Mg)	17 01 02	12,00
Fliesen, Ziegel und Keramik	Tonnen (Mg)	17 01 03	12,00

Entgeltliste I / 2012

gemäß § 10 der Entgelt- und Nutzungsordnung
der Zentralen Abfallwirtschaft Kaiserslautern gemeinsame kommunale Anstalt
der Stadt und des Landkreises Kaiserslautern (ZAK)

Teil C

Mineralische Abfälle zur Deponiesanierung - Abfallbezeichnung nach AVV Annahme vorbehaltlich vorheriger Anmeldung und erteilter Freigabe	Mengen- einheit	Abfallschlüssel	I öffentlich-rechtlich ZAK Hoheitsbereich - Ust. befreit - in €/Mengeneinheit
Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	Tonnen (Mg)	17 01 07	13,00
Glas	Tonnen (Mg)	17 02 02	13,00
kohlenteerhaltige Bitumengemische	Tonnen (Mg)	17 03 01*	20,00
Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	Tonnen (Mg)	17 03 02	13,00
Kohlenteer und teerhaltige Produkte	Tonnen (Mg)	17 03 03*	20,00
Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	Tonnen (Mg)	17 05 03*	14,00
Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	Tonnen (Mg)	17 05 04	13,00
Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	Tonnen (Mg)	17 05 07*	13,00
Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	Tonnen (Mg)	17 05 08	13,00
Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	Tonnen (Mg)	17 08 02	22,00
gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 170901, 170902 und 170903 fallen	Tonnen (Mg)	17 09 04	14,00
Rost- und Kesselasche sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	Tonnen (Mg)	19 01 12	14,00

E = BgA Entsorgung

G = Gebühr gem. Gebührensatzung

* 7 % Umsatzsteuer

Entgeltliste I / 2012

gemäß § 10 der Entgelt- und Nutzungsordnung
der Zentralen Abfallwirtschaft Kaiserslautern gemeinsame kommunale Anstalt
der Stadt und des Landkreises Kaiserslautern (ZAK)

**Teil C**

Mineralische Abfälle zur Deponiesanierung - Abfallbezeichnung nach AVV <small>Annahme vorbehaltlich vorheriger Anmeldung und erteilter Freigabe</small>	Mengen- einheit	Abfallschlüssel	I öffentlich-rechtlich ZAK Hoheitsbereich - Ust. befreit - in €/Mengeinheit
Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 13 fällt	Tonnen (Mg)	19 01 14	19,00
Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt	Tonnen (Mg)	19 01 16	19,00
Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen	Tonnen (Mg)	19 01 18	19,00
Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	Tonnen (Mg)	19 01 19	19,00
verglaste Abfälle	Tonnen (Mg)	19 04 01	19,00
Glas	Tonnen (Mg)	19 12 05	19,00
Mineralien (z.B. Sand, Steine)	Tonnen (Mg)	19 12 09	19,00
feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen	Tonnen (Mg)	19 13 02	13,00
Boden und Steine	Tonnen (Mg)	20 02 02	13,00

A. Hinweise zur Zuordnung von Abfallanlieferungen

Bei der Anlieferung von Abfällen im Abfallwirtschaftszentrum Kaiserslautern-Mehlingen ergibt sich aus der Art und der Herkunft des Abfalls sowie der Eigenschaft des Anlieferers, welcher ZAK-Betriebszweig die Abfälle annimmt. Bei dieser Zuordnung ist entscheidend, in wessen Namen und auf wessen Rechnung die Abfälle angeliefert werden, nicht wer die Abfälle transportiert.

1. Private Abfallanlieferer aus Stadt und Landkreis Kaiserslautern

- 1.1. Wenn bei der Anlieferung keine Erklärung abgegeben wird, dass es sich um Abfälle nach 1.2. handelt, wird unterstellt, dass es sich um Abfälle aus privaten Haushalten aus Stadt oder Landkreis Kaiserslautern handelt und die Abfälle werden vom ZAK-Hoheitsbereich angenommen. Hierfür wird bei den Abfallsorten, die in der ZAK-Gebührensatzung enthalten sind, eine Gebühr erhoben, für die übrigen Abfallsorten wird ein umsatzsteuerfreies Entgelt erhoben. Es gilt die Spalte I der Entgeltliste.
- 1.2. Wenn bei der Anlieferung eine nachvollziehbare Erklärung abgegeben wird, dass es sich nicht um Abfälle aus einem privaten Haushalt aus Stadt oder Landkreis handelt, nimmt der entsprechende Betrieb gewerblicher Art die Abfälle an und es wird ein umsatzsteuerpflichtiges Entgelt gem. Spalte II der Entgeltliste erhoben.

2. Abfallanlieferungen der Stadt oder des Landkreises Kaiserslautern bzw. derer Abfallwirtschaftsbetriebe

- 2.1. Wenn bei der Anlieferung keine Erklärung abgegeben wird, dass es sich um Abfälle nach 2.2. handelt, wird unterstellt, dass es sich um Abfälle handelt, die im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgerschaft eingesammelt und zur Entsorgung übergeben werden und die Abfälle werden vom ZAK-Hoheitsbereich angenommen. Hierfür wird bei den Abfallsorten, die in der ZAK-Gebührensatzung enthalten sind, eine Gebühr erhoben, für die übrigen Abfallsorten wird ein umsatzsteuerfreies Entgelt erhoben. Es gilt die Spalte I der Entgeltliste.
- 2.2. Wenn bei der Anlieferung eine Erklärung abgegeben wird, dass es sich um eine gewerbliche Abfallanlieferung eines Betriebs gewerblicher Art handelt, nimmt der entsprechende Betrieb gewerblicher Art die Abfälle an und es wird ein umsatzsteuerpflichtiges Entgelt gem. Spalte II der Entgeltliste erhoben.

3. Gewerbliche Abfallanlieferer aus Stadt oder Landkreis Kaiserslautern sowie Anlieferungen öffentlicher Einrichtungen, Vereine und Kommunen aus Stadt oder Landkreis Kaiserslautern

- 3.1. Wenn bei der Anlieferung keine Erklärung abgegeben wird, dass es sich um Abfälle nach 3.2. handelt, wird unterstellt, dass es sich um Abfälle handelt, die dem zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zur Beseitigung überlassen werden und die Abfälle werden vom ZAK-Hoheitsbereich angenommen. Hierfür wird bei den Abfallsorten, die in der ZAK-Gebührensatzung enthalten sind, eine Gebühr erhoben, für die übrigen Abfallsorten wird ein umsatzsteuerfreies Entgelt erhoben. Es gilt die Spalte I der Entgeltliste.
- 3.2. Wenn bei der Anlieferung eine Erklärung abgegeben wird, dass es sich um eine Abfallanlieferung bei einem Betrieb gewerblicher Art zur Verwertung handelt, nimmt der entsprechende Betrieb gewerblicher Art die Abfälle an und es wird ein umsatzsteuerpflichtiges Entgelt gem. Spalte II der Entgeltliste erhoben.

4. Abfallanlieferungen einer amtlichen Beschaffungsstelle der stationierten NATO-Streitkräfte

- 4.1. Wenn bei der Anlieferung keine Erklärung abgegeben wird, dass es sich um Abfälle nach 4.2. handelt, wird unterstellt, dass es sich um Abfälle aus Stadt oder Landkreis Kaiserslautern handelt, die dem zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zur Beseitigung überlassen werden und die Abfälle werden vom ZAK-Hoheitsbereich angenommen. Hierfür wird bei den Abfallsorten, die in der ZAK-Gebührensatzung enthalten sind, eine Gebühr erhoben, für die übrigen Abfallsorten wird ein umsatzsteuerfreies Entgelt erhoben. Es gilt die Spalte I der Entgeltliste.

- 4.2. Wenn bei der Anlieferung eine Erklärung abgegeben wird, dass es sich um eine Abfallanlieferung bei einem Betrieb gewerblicher Art zur Verwertung handelt, nimmt der entsprechende Betrieb gewerblicher Art die Abfälle an und es wird ein umsatzsteuerfreies Entgelt gem. Spalte II der Entgeltliste erhoben (BMF 22.12.2004, IV A6-S7492-13/04).

5. Abfallanlieferungen auf der Basis bestehender öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen mit delegierender Wirkung bezüglich hoheitlicher Aufgaben

- 5.1. Die Abfälle werden vom Hoheitsbereich angenommen, hierfür wird das in der jeweiligen Vereinbarung festgelegte umsatzsteuerfreie Entgelt erhoben.

6. Private und gewerbliche Abfallanlieferungen, die nicht aus Stadt oder Landkreis Kaiserslautern stammen, und sonstige Abfallanlieferungen

- 6.1. Wenn bei der Anlieferung keine Erklärung abgegeben wird, dass es sich um Abfälle nach 6.2. handelt, nimmt der entsprechende Betrieb gewerblicher Art die Abfälle an und es wird ein umsatzsteuerpflichtiges Entgelt gem. Spalte II der Entgeltliste erhoben.
- 6.2. Wenn bei der Anlieferung eine Erklärung abgegeben wird, dass es sich um eine Abfallanlieferung im Rahmen einer bestehenden Preisvereinbarung handelt, nimmt der entsprechende Betriebszweig die Abfälle an und es wird ein der Preisvereinbarung entsprechendes Entgelt erhoben.

B. Hinweise zur kostenfreien Annahme von Abfällen

Das ZAK-Betriebspersonal ist berechtigt zu überprüfen, ob angelieferte Abfälle in privaten Haushalten in Stadt und Landkreis Kaiserslautern entstanden sind. Dabei kann das ZAK-Betriebspersonal von den anliefernden Personen den Nachweis eines Wohnsitzes in Stadt oder Landkreis Kaiserslautern oder einen sonstigen Nachweis über den Ort und die Art der Entstehung der Abfälle fordern. Grundsätzlich sind solche Nachweise bei Anlieferungen mit Fahrzeugen, die nicht in Stadt oder Landkreis Kaiserslautern zugelassen sind, mit offensichtlich gewerblich genutzten Fahrzeugen und mit Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 2,8t zu führen.

C. Allgemeine Hinweise

Diese Entgeltliste tritt ab 01.01.2012 in Kraft.
Alle früheren Entgeltlisten verlieren ihre Gültigkeit.

Kaiserslautern, den 19.12.2011

Vorstand

